



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

---

Thüringer Landtag  
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, d. 22.02.2021

## **Stellungnahme zum ThürErstSchKiG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kinderschutzbund Thüringen um eine Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem InfSchG (ThürErstSchKiG) gebeten.

In diesem Gesetz geht es um letztlich darum, Beiträge der Eltern für Hort, freie Schule und/oder Kita zurückzuerstatten. Wir begrüßen, die Notbetreuung unter pandemischen Bedingungen für Kinder und Eltern anders zu organisieren als im Frühjahr 2020, gleichwohl wir dazu gerne einige Fragen diskutieren und Ideen einbringen würden, die hier aber nicht Gegenstand sind.

Aus dem Blick der Eltern begrüßen wir das vorliegende Gesetz.

Insbesondere erwarten wir, dass damit die derzeit herrschende Unklarheit und daraus folgende Unruhe sowohl bei den Eltern als auch bei den Trägern der Einrichtungen wesentlich abgemildert wird.

Zu spät erscheint uns, dass diese Vorlage erst im April verabschiedet werden soll. Damit würde der derzeitige unklare Zustand weiter anhalten. Das sollte vermieden werden.

Zudem möchten wir anregen, wenn mit diesem Vorschlag drei Gesetze geändert werden, sich diese Regelungen nicht nur auf den aktuellen Zeitraum beziehen.

Vielmehr würden wir Regelungen erwarten, die diesen Fall der Schließung der Einrichtungen grundsätzlicher regeln, also auch spätere Lockdowns oder Schließungen von Einrichtungen aufgrund anderer Kriterien

**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2  
99084 Erfurt

Telefon / Fax:  
0361/653 194-83 / -81

post@dksbthueringen.de  
www.dksbthueringen.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE66 8205 1000  
0130 1001 96  
BIC: HELADEF1WEM

StNr: 151/141/05950



einbezieht. Wir erleben gerade jetzt viele Unklarheiten bei Eltern und Trägern, weil jetzt erst mitten in einer solchen Situation, Aussagen dazu getroffen werden.

Da die Fragen im Antrag der CDU die Themen Treffen, zu denen wir uns äußern möchten, werden wir von diesen ausgehen:

- Welche Erfahrungen haben Sie mit der Form und dem Umfang der Gebührenübernahme Frühjahr 2020?
- Wie schätzen sie im Vergleich zum Frühjahr 2020 abweichenden Vorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfs der Regierungskoalition ein?

Für den Lockdown im Frühjahr 2020 sind die Beiträge der Eltern aus dem Sondervermögen seitens des Landes ungeachtet einer Nutzung der Notbetreuung den Eltern zurückerstattet und den Trägern der Einrichtungen erstattet worden.

Dieser Umgang unter den damals herrschenden Bedingungen war in der Sache geboten und richtig.

Das vorliegende Gesetz zur Erstattung ist wesentlich differenzierter gestaltet und erstattet Beiträge nicht mehr pauschal in voller Höhe unabhängig der Nutzung der Notbetreuung zurück. Der Vorstand des Kinderschutzbunds Thüringen begrüßt, dass das Land eine klare Regelung im Umgang mit den geleisteten Beiträgen der Eltern durch dieses Gesetz anstrebt.

Ausgehend davon, dass die Einrichtungen per Verordnung geschlossen sind und damit keine Beiträge im herkömmlichen Sinne erhoben werden können bzw. diese zurückzahlen sind, sehen wir das Erheben von Beiträgen seitens der Eltern für die Nutzung der Notbetreuung als gerechtfertigt an.

Über die Höhe der Erstattung bzw. der zu zahlenden Beiträge für die Notbetreuung und die Kriterien, die als Grundlage herangezogen werden, kann viel diskutiert werden. Für den Kita-bereich sehen wir den Schnitt bei sechs Tagen als sehr gering bzw. weit unten angesetzt. Auch darf aus unserer Sicht eine anteilige Erhebung diskutiert werden.

Nach unserem Wissen ist es für Eltern wichtiger, mehr Klarheit über den Weg aus der Krise und damit in den Schul- und Kitabetrieb zu haben. Da spielen bspw. Testungen und der Impfschutz des Personals eine wesentlich größere Rolle.

Im Weiteren möchten wir noch auf folgende Details in Bezug auf die Ergänzung des § 30b im ThürKigaG hinweisen:

Wird der Zuschuss nach Abs. (4) aufgrund des Stichtags vom 01.03.2020 errechnet, ist zu befürchten, dass damit Tarifsteigerungen im Jahr 2021 keine Berücksichtigung finden. Dass sollte aus unserer Sicht geprüft und geändert werden.

Auch entsteht die Frage, warum nach Abs. (4) die Berechnungsgrundlage die fünf bis sechsjährigen Kinder darstellen, wenn diese Jahre doch beitragsfrei sind? Das ist nicht plausibel.

Nach Abs. (7) besteht für die Einrichtungen ein Kündigungsverbot des Betreuungsplatzes in der Kita. Dieses Kriterium ist nachvollziehbar, darf sich jedoch unseres Erachtens ausschließlich auf das Kriterium der Pandemie beziehen. Andere Gründe dürfen davon nicht betroffen werden.



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen

- 
- Kommt für Sie eine Gebührenübernahme die Meldung der Kinderzahlen nach § 27 Abs.1 ThürKigaG von 2020 oder 21 in Frage?

Richtigerweise sollte das Jahr 2021 zugrunde gelegt werden, denn damit werden auch die aktuellen Gebühren bspw. mit höheren Betriebskosten einbezogen. Da diese Zahlen noch nicht vorliegen schlagen wir vor, die Zahlen aus 2020 zu nehmen und darauf einen prozentualen Aufschlag zu rechnen.

Im Auftrag des Vorstands verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

**Carsten Nöthling**  
Geschäftsführung